Zahl: VIIa-100.01
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, 28. September 2006

An alle
Gemeinden
in Vorarlberg

Auskünfte:
Dr Elfi Rauch
Tel.: 05574/511-27117
Fax: 05574/511-27195
(Kurzinfo-109.doc)

Betrifft: Raumplanung und Baurecht, Kurzinformation Nr 109;
- Notrufkommunikationssysteme bei Aufzügen

Mit der letzten Novelle der Bautechnikverordnung (BTV), LGBl Nr 44/1986 idF LGBl Nr 64/2001, wurde unter anderem die Aufzugsverordnung aus dem Jahre 1984 außer Kraft gesetzt. Nunmehr gilt für den Einbau, den Bertrieb, die Wartung und die Prüfung von Aufzügen die Bauwerke, ausgenommen gewerbliche Betriebsanlagen, dauerhaft bedienen, sinngemäß die Aufzügesicherheitsverordnung (ASV) 1996 des Bundes (siehe § 35 Abs 3 BTV).

Sowohl nach der bisherigen Rechtslage als auch nach den Bestimmungen der ASV 1996 sind bei Aufzügen täglich bzw wöchentlich näher definierte Betriebskontrollen durchzuführen. Diese Kontrollen müssen entweder vom Aufzugswärter oder von einem mit der Betreuung des Aufzuges beauftragen Unternehmen durchgeführt werden.

Abweichend von diesen Bestimmungen sieht die ÖNORM B 2458 (publiziert am 1.6.2002) die Möglichkeit vor, dass gewisse Kontrollen über Notrufkommunikations-systeme abgewickelt werden können. Diese Notrufkommunikationssysteme sind mit dauernd besetzten externen Unternehmen verbunden. Die ÖNORM B 2458 sieht Kontrollen viermal jährlich vor.

Im Hinblick auf Sicherheits- und Haftungsfragen erscheint die Inanspruchnahme von Notrufkommunikationssystemen sinnvoll.

Rechtlich ist dazu festzuhalten: Die Baubehörde kann bei Neuanlagen von Aufzügen über eine Ausnahmegenehmigung nach § 74 BTV von der Verpflichtung der täglichen

bzw wöchentlichen Kontrolle gemäß ASV 96 absehen und den Einsatz eines Notrufkommunikationssystems gemäß ÖNORM B 2458 für zulässig erklären. Für bestehende Aufzugsanlagen ist eine analoge Vorgangsweise möglich. In diesem Fall müsste ein Antrag auf Abänderung der bestehenden Baubewilligung gestellt werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung

Landesrat Manfred Rein